

Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Psychologie ¹

vom 27. April 2005

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am 19. Juli 2005 nach § 110 Abs. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (BremGBI. S. 295) die Änderung der „Diplomprüfungsordnung der Universität Bremen für den Studiengang Psychologie“ vom 20. Oktober 1999 (BremAbl. 2000, S. 67), zuletzt geändert am 17. Juli 2002, in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang	1
§ 2 Prüfungsaufbau.....	2
§ 3 Fristen	2
§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	2
§ 5 Arten der Prüfungsvorleistungen	3
§ 6 Arten der Prüfungsleistungen	4
§ 7 Bewertung der Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen.....	5
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	6
§ 9 Bestehen und Nichtbestehen.....	6
§ 10 Wiederholung der Fachprüfungen	7
§ 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen	7
und Prüfungsleistungen	
§ 12 Prüfungsausschuss.....	8
§ 13 Prüfer und sachkundige Beisitzer	9
§ 14 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung	9
§ 15 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung	10
§ 16 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit.....	10
§ 17 Zeugnis und Urkunde.....	11
§ 18 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung	11
§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten.....	12
§ 20 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomvorprüfung	12
§ 21 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomvorprüfung.....	12
§ 22 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung	13
§ 23 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung.....	13
§ 24 Freiversuch	14
§ 25 Diplomgrad.....	15
§ 26 Übergangsbestimmungen	15
§ 27 Inkrafttreten.....	15

§ 1

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 10 Semester einschließlich des Halbjahrespraktikums.

¹ Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Sprachform geführt.

(2) Das Studium gliedert sich in:

- ein viersemestriges Grundstudium, das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und
- ein sechssemestriges Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

Bestandteil des Grundstudiums ist ein vierwöchiges berufsfeldorientiertes Praktikum. Bestandteil des Hauptstudiums ist ein berufsfeldorientiertes Halbjahrespraktikum.

(3) Der Studiumumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt höchstens 156 Semesterwochenstunden.

§ 2

Prüfungsaufbau

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen.

(2) Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung können studienbegleitend abgelegt werden. Die Fachprüfungen zur Diplomvorprüfung können jeweils nach dem 3. und 4. Studiensemester, diejenigen für die Diplomprüfung nach dem 7. und 8. Studiensemester abgelegt werden.

§ 3

Fristen

(1) Die Fristen sind so festgesetzt, dass die Diplomvorprüfung vor Beginn des Hauptstudiums und die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Prüfungen können auf Antrag auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen werden. Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus.

(2) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsleistungen und Fachprüfungen in den in der Hochschulprüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Kandidat soll rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(3) Die Meldung zur Diplomvorprüfung kann ab 3. Studiensemester, die Meldung zur Diplomprüfung kann ab 7. Studiensemester, und zwar jeweils mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen des schriftlichen Antrags auf Zulassung zur Prüfung beim Diplomprüfungsausschuss (DPA) erfolgen. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt auf Antrag nach dem erfolgreichen Abschluss der Fachprüfungen nach § 23.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. die Hochschulzugangsberechtigung erworben hat und an der Universität Bremen für den Diplomstudiengang Psychologie immatrikuliert ist,
2. die erforderlichen Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat.

(2) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung und zur Diplomprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die genannten Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat im Studiengang Psychologie an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes entweder die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in Psychologie nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(4) Mit der Anmeldung zur Diplomvorprüfung und Diplomprüfung ist vom Prüfling jeweils ein Prüfungsplan vorzulegen. Dieser umfasst die Angaben, welche Fachprüfungen bis zum Ende des 3. Fachsemesters oder 7. Fachsemesters abgelegt werden sollen, welche Fächer das gewählte Projekt enthält und welche Fachprüfungen nach Abschluss der Veranstaltung des 4. Fachsemesters oder des 8. oder 9. Fachsemesters abgelegt werden sollen.

§ 5

Arten der Prüfungsvorleistungen

(1) Die Prüfungsvorleistungen bestehen aus Nachweisen der erfolgreichen Teilnahme und aus Leistungsnachweisen.

(2) Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht und beziehen sich auf die Inhalte der Lehrveranstaltung. Sie dokumentieren, dass der Studierende die wesentlichen Inhalte der Lehrveranstaltung verstanden hat sowie anwenden und darstellen kann. Die Form des Nachweises der erfolgreichen Teilnahme wird vom Veranstalter zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

Es gibt folgende Formen:

1. Hausaufgabe mit mündlicher Rücksprache
2. Dokumentation der Erhebung und Auswertung im Rahmen von Untersuchungen
3. Schriftliches Lösen fachspezifischer Aufgaben im Rahmen von Lehrveranstaltungen
4. Referat
5. Protokoll mit fachspezifischer Interpretation.

Nachweise der erfolgreichen Teilnahme werden "mit bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet und auf Wunsch des Studierenden nach § 7 benotet. Es sind Einzel- und Gruppenleistungen möglich. Bei Gruppenleistungen muss der Einzelbeitrag abgrenzbar und einzeln bewertbar sein.

(3) Leistungsnachweise werden im Rahmen von einzelnen oder mehreren zusammenhängenden Lehrveranstaltungen erbracht und beziehen sich exemplarisch auf das Fachgebiet, dem sie zugeordnet sind. Sie dokumentieren, dass der Studierende die wesentlichen Grundlagen des Faches verstanden hat sowie anwenden und darstellen kann. Die Form des Leistungsnachwei-

ses wird vom Veranstalter zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. Es gibt folgende Formen:

1. Hausaufgabe mit mündlicher Rücksprache
2. Aufgabenklausur
3. Dokumentation der Erhebung und Auswertung im Rahmen von Untersuchungen
4. Dokumentation einer empirischen Untersuchung: Datenerhebung, Analyse, Interpretation
5. Referat mit schriftlicher Ausarbeitung.

Es sind Einzel- und Gruppenleistungen möglich. Bei Gruppenleistungen muss der Einzelbeitrag abgrenzbar sein. Der Diplomprüfungsausschuss setzt die Termine fest, zu denen sich der Studierende für eine Prüfungsvorleistung (gem. Absatz 1) spätestens angemeldet haben muss. Die Meldung wird dem Diplomprüfungsausschuss vorgelegt.

(4) Die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme am Vier-Wochen-Praktikum und am Halbjahrespraktikum nach § 1 Abs. 2 werden jeweils auf der Grundlage einer Bescheinigung der Praktikumsinstitution über das absolvierte Praktikum und eines Praktikumsberichtes ausgestellt und durch den Praktikumsbeauftragten geprüft, beurteilt und unterschrieben. Sie werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet und auf Wunsch des Studierenden nach § 7 benotet. Näheres regelt eine gesonderte Praxisordnung.

(5) Lehrveranstaltungen, in denen Leistungsnachweise erbracht werden können, werden bei der Aufstellung des Lehrangebotes Prüfungsgebieten zugeordnet. Der Prüfungsausschuss stellt vor Veranstaltungsbeginn fest, welche Veranstalter im Rahmen der Veranstaltung für die zugeordneten Prüfungsgebiete prüfungsberechtigt sind und bestellt sie als Prüfer. Auf Wunsch des Studierenden oder der Veranstalter kann ein zweiter Prüfer bestellt werden.

(6) Nachweise der erfolgreichen Teilnahme und Leistungsnachweise müssen spätestens bis zum Beginn der Veranstaltungszeit des folgenden Semesters erbracht und bewertet sein. Bei mehrsemestrigen Veranstaltungen gilt Entsprechendes. Die Leistungen sind spätestens vier Wochen nach Abgabe der Arbeit zu bewerten. Für Wiederholungen gilt § 10 entsprechend.

(7) Über das Ergebnis der Prüfungsvorleistungen ist über den Veranstalter und durch das ZPA auf Antrag unverzüglich eine Bescheinigung auszustellen. Eine Dokumentation nach § 5 Absatz 3 wird auf Wunsch des Studierenden von den Dozenten zusätzlich ausgestellt.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Fachprüfungen können in Form von

1. mündlichen Prüfungen und
2. Fragen- oder Fallklausuren

erbracht werden. Jede Fachprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung.

(2) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(3) Die mündlichen Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgenommen und bewertet.

(4) Die mündlichen Prüfungen dauern mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen verlängert sich die Dauer der mündlichen Prüfung entsprechend der Zahl der Kandidaten. Prüfungsinhalte sind die Inhalte der in der Studienordnung den Prüfungsgebieten zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(7) In Klausuren soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen wissenschaftlichen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. Die Mindestdauer von Klausurarbeiten darf zwei Stunden nicht unterschreiten und vier Stunden nicht überschreiten. Klausuren werden von zwei Prüfern bewertet. Die Note ergibt sich nach § 7 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(8) Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(9) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 7

Bewertung der Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen

(1) Nachweise der erfolgreichen Teilnahme werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. "Nicht erfolgreich" ist eine Leistung, die analog zu Absatz 3 als "nicht ausreichend" bewertet werden müsste. Auf Wunsch können Nachweise der erfolgreichen Teilnahme benotet werden.

(2) Leistungsnachweise und Fachprüfungen werden entsprechend Absatz 3 benotet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Wird eine Leistung durch mehrere Prüfer bewertet oder eine Gesamtnote aus den einzelnen Fachnoten gebildet, dann ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel, wobei nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt wird. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt	bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt	von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt	von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt	von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt	ab 4,1	= nicht ausreichend.

(5) Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten, die Gesamtnote der Diplomprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der mit dem Faktor 2 gewichteten Note der Diplomarbeit gebildet.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Fachprüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss innerhalb von drei Werktagen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, sofern nicht zwingende Gründe dies verhindern. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und im Zweifelsfalle eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Fachprüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für die Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin vom DPA anberaumt.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.

(2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplomvorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht sind, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung und die Diplomarbeit mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, erhält er Auskunft darüber, ob und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 10

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist mit Ausnahme des Freiversuchs nach § 24 nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Eine Wiederholungsprüfung muss innerhalb von drei Monaten abgelegt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfung muss ebenfalls innerhalb von drei Monaten nach dem letzten erfolglosen Prüfungsversuch stattfinden. Hat die Wiederholungsprüfung in schriftlicher Form stattgefunden, ist die zweite Wiederholungsprüfung in Form einer mündlichen Prüfung durchzuführen.

(3) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist; es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen. Soweit die Diplomvorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Bremen zum erfolgreichen Absolvieren des Hauptstudiums notwendig sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums der Psychologie an der Universität Bremen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung / Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieursschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzung der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fachbereichsrat "Human- und Gesundheitswissenschaften" einen Diplomprüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses - mit Ausnahme des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter - Vertreter gewählt. Die Amtszeit aller Mitglieder des DPA beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der DPA bestellt die Prüfer und sachkundigen Beisitzer für die mündlichen Prüfungen. Wählt der Kandidat als Form der Fachprüfung die schriftliche Prüfung, so bestellt der Prüfungsausschuss zwei Prüfer. Gleiches gilt für die Diplomarbeit. Dem Kandidaten steht ein Vorschlagsrecht für die jeweiligen Prüfer zu, von dem der DPA nur in begründeten Fällen abweichen kann.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität Bremen offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich. Der Vorsitzende berichtet auf der nächsten Sitzung des DPA über seine Entscheidungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Hierüber sind entsprechende Vermerke in dem Protokoll des DPA anzufertigen.

(6) Der DPA Psychologie regelt und entscheidet insbesondere in folgenden Fragen:

1. die Folge von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften nach § 8
2. das Bestehen oder Nichtbestehen von Prüfungen nach § 9
3. die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nach § 11
4. die Bestellung der Prüfer und sachkundigen Beisitzer nach § 13
5. die Ausgabe der Diplomarbeit nach § 16
6. die Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und Diplomprüfung nach § 18
7. Widersprüche gegen Entscheidungen von Prüfern.

(7) über Widersprüche gegen Entscheidungen des DPA über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Fachbereichsrat. Über Widersprüche gegen sonstige Entscheidungen des DPA entscheidet der Zentrale Widerspruchsausschuss der Universität nach Stellungnahme des DPA Psychologie.

§ 13

Prüfer und sachkundige Beisitzer

(1) Prüfungsberechtigt sind nach Maßgabe ihrer Beteiligung an der Lehre Professoren und Hochschuldozenten im Rahmen ihres Faches. Oberassistenten, Obergeringee, Privatdozenten, Honorarprofessoren, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sind prüfungsberechtigt, sofern sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(2) Zu sachkundigen Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die das Diplom in Psychologie erworben haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Die Prüfer sowie sachkundige Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des DPA zu verpflichten. Hierüber ist in den Akten des DPA ein Vermerk anzubringen.

§ 14

Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des ersten Studienabschnittes erreicht hat, und, dass er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Psychologie, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Prüfungen sind so zu organisieren, dass die Diplomvorprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Studiensemesters abgeschlossen sein kann.

(3) Die Anmeldung zur Diplomvorprüfung erfolgt nach Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen beim Prüfungsamt.

(4) Mit der Anmeldung ist der Prüfungsplan nach § 4 Abs. 4 vorzulegen.

§ 15

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Studiums im Studiengang Psychologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt nach Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen beim Prüfungsamt.
- (3) Mit der Anmeldung ist der Prüfungsplan nach § 4 Abs. 4 vorzulegen.

§ 16

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist von sechs Monaten ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt auf Antrag nach dem erfolgreichen Abschluss der Fachprüfungen nach § 23.
- (2) Die Diplomarbeit wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgegeben und von einem Prüfer betreut. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit machen. Der Beginn und das Thema der Arbeit ist durch den DPA zu bestätigen.
- (3) Das Thema der Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der DPA auf begründeten Antrag des Kandidaten nach Stellungnahme des betreuenden Prüfers die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (4) Thema und Zeitpunkt für die Abgabe der Diplomarbeit sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu wertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die Diplomarbeit ist jeweils von dem Betreuer und einem weiteren Prüfer unabhängig zu bewerten.
- (8) Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertung der Prüfer gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom DPA ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(9) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(10) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 17

Zeugnis und Urkunde

(1) Nach Erfüllung aller Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich (möglichst innerhalb von vier Wochen) das Zeugnis der Diplomvorprüfung. Dieses trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung. Dieses Datum gilt als Datum des Abschlusses des Grundstudiums. Das Zeugnis weist die Noten der Fachprüfungen und die Gesamtnote nach § 7 aus.

(2) Nach Erfüllung aller Prüfungsleistungen gilt die Diplomprüfung als bestanden, und der Kandidat erhält ein Zeugnis darüber. Im Zeugnis werden das Thema der Diplomarbeit, deren Bewertung, die Fachnoten, die Schwerpunktfächer und die Gesamtnote nach § 7 ausgewiesen. Neben den Noten werden die Prüfer der Fachprüfungen und der Betreuer der Diplomarbeit genannt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Diplomarbeit abgegeben worden ist. Gleichzeitig mit dem Zeugnis zur Diplomprüfung wird dem Kandidaten die Diplommurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.

(4) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Diese Fächer können auf Wunsch des Kandidaten in das Diplomzeugnis aufgenommen werden. Die Prüfungsergebnisse werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(5) Zeugnisse und Urkunden der Diplomvorprüfung und Diplomprüfung werden vom Vorsitzenden des DPA und vom Dekan unterzeichnet.

§ 18

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Bremen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplommurkunde einzuziehen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 20

Fachliche Voraussetzungen für die Diplomvorprüfung

(1) Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Fachprüfung der Diplomvorprüfung sind je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme in folgenden Veranstaltungen:

Quantitative Methoden I
Quantitative Methoden II.

(2) Weitere Voraussetzungen bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung sind:

1. je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme in folgenden Veranstaltungen:

- Studieneingangsphase (STEP)
- Experimentalpsychologisches Praktikum
- Biopsychologisches Seminar mit praktischen Übungen
- Praktische Übungen zu qualitativen Methoden, sowie

2. die Ableistung des Vier-Wochen-Praktikums im Grundstudium nach Praxisordnung,

3. die Mitwirkung als Proband oder Untersuchungsleiter an einer wissenschaftlichen Untersuchung im Umfang von mindestens 20 Stunden im Rahmen eines Praktikums oder einer praktischen Übung,

4. insgesamt 7 Leistungsnachweise, und zwar je einer in den in § 21 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 genannten Fächern. Bis zu drei Leistungsnachweise können aus dem gewählten Projekt stammen. Bei der jeweiligen Meldung zu einer der Fachprüfungen des Grundstudiums nach § 21 ist die Bescheinigung über den mit mindestens "ausreichend" bewerteten Leistungsnachweis im entsprechenden Fach vorzulegen.

§ 21

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung besteht aus sieben Fachprüfungen.

(2) Prüfungsfächer der Diplomvorprüfung sind:

1. Allgemeine Psychologie I
2. Allgemeine Psychologie II
3. Biopsychologie
4. Differentielle Psychologie
5. Entwicklungspsychologie
6. Psychologische Methodenlehre
7. Sozialpsychologie.

In jedem Fach wird eine studienbegleitende Fachprüfung abgelegt.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 22

Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Zulassungsvoraussetzungen zur ersten Fachprüfung der Diplomprüfung sind:

1. die Diplomvorprüfung in Psychologie
2. je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme in den Basisanteilen der drei gewählten Anwendungsfächer nach § 23 Abs. 2 Nr. 1
3. ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme im Diagnostischen Praktikum I.

(2) Weitere Voraussetzungen bis zur Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplomprüfung sind:

1. ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme im Diagnostischen Praktikum II
2. ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme im Qualitativen Methodenseminar II
3. ein Leistungsnachweis aus dem gewählten nicht-psychologischen Fach nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen im Anhang² zu dieser Diplomprüfungsordnung
4. die Bescheinigung über das abgeleistete Halbjahrespraktikum nach Praxisordnung
5. drei Leistungsnachweise, und zwar je einer in drei Anwendungsfächern nach § 23 Abs. 2 Nr. 1
6. je ein Leistungsnachweis in den Methodenfächern nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 und
7. ein Leistungsnachweis in dem gewählten forschungsorientierten Vertiefungsfach nach § 23 Abs. 2 Nr. 3.

(3) Bei der Meldung zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung ist der Nachweis der mit mindestens "ausreichend" bewerteten Leistungsnachweise im jeweiligen Fach vorzulegen.

§ 23

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

- a) den sieben Fachprüfungen und
- b) der Diplomarbeit nach § 16.

(2) Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind

1. die Anwendungsfächer:
 - a) Arbeits- und Organisationspsychologie
 - b) Klinische Psychologie
 - c) Pädagogische Psychologie
 - d) Rechtspsychologie
 - e) Neuropsychologie;
2. die Methodenfächer:

² Der Anhang zu der Diplomprüfungsordnung ist von dieser Teilgenehmigung noch nicht erfasst.

- a) Diagnostik und Intervention
- b) Evaluations- und Forschungsmethoden;

3. Forschungsorientierte Vertiefungsfächer:

- a) Gesundheits- und Rehabilitationspsychologie
- b) Umwelt und Management (Risikopsychologie, Wirtschaftspsychologie, Umweltpsychologie)
- c) Kultur- und Politische Psychologie (interkulturelle Vergleiche, Psychologie der Geschlechterdifferenz)
- d) Neurokognitionspsychologie
- e) Angewandte Entwicklungspsychologie;

4. nicht-psychologische Fächer nach Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen im Anhang 2 zu dieser Diplomprüfungsordnung aus dem folgenden Fächerkatalog:

- a) Arbeitswissenschaft
- b) Biologie
- c) Medizin für Psychologen
- d) Rechtswissenschaften
- e) Soziologie
- f) Philosophie
- g) Wirtschaftswissenschaft.

Andere nicht-psychologische Fächer können vom DPA auf schriftlich begründeten Antrag vor Aufnahme des Nebenfachstudiums zugelassen werden. Die Genehmigung erfolgt auf der Grundlage eines vereinbarten Curriculums.

(3) Für die Diplomprüfung müssen sieben Fachprüfungen abgelegt werden:

1. je eine Prüfung in den gewählten drei Anwendungsfächern nach Absatz 2 Nr. 1
2. je eine Prüfung in den Methodenfächern nach Absatz 2 Nr. 2,
3. eine Fachprüfung in dem gewählten forschungsorientierten Vertiefungsfach nach Absatz 2 Nr. 3 und
4. eine Fachprüfung in dem gewählten nicht-psychologischen Fach nach Absatz 2 Nr. 4 nach Maßgabe der Bestimmungen im Anhang² zu dieser Diplomprüfungsordnung.

Zwei Anwendungsfächer werden als Schwerpunktfächer im Projekt mit höherem Stundenumfang studiert. Die Fachprüfungen in diesen beiden gewählten Schwerpunktfächern, die im Projekt studiert werden, und im Fach 'Diagnostik und Intervention' sind mündliche Fachprüfungen. Die Fachprüfungen in den anderen Fächern können in mündlicher oder schriftlicher Form abgelegt werden.

§ 24

Freiversuch

(1) Innerhalb der Regelstudienzeit erbrachte und erstmals nicht bestandene Fachprüfungen gelten als nicht unternommen.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung am nachfolgenden Prüfungstermin wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

² Der Anhang zu der Diplomprüfungsordnung ist von dieser Teilgenehmigung noch nicht erfasst.

(3) Eine Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes sowie Studienzeiten im Ausland verlängern die Regelstudienzeit entsprechend.

§ 25

Diplomgrad

Mit dem Bestehen aller Teile der Diplomprüfung verleiht der Fachbereich den Diplomgrad "Diplom-Psychologin" oder "Diplom-Psychologe" ("Dipl.-Psych."). Die Diplomurkunde wird unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

§ 26

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 1999/2000 ihr Studium als Erstsemester aufgenommen haben.

(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die für die Diplomvorprüfung erforderlichen Leistungen erbracht haben und noch nicht mit dem Hauptstudium begonnen haben, legen die Diplomprüfung nach dieser Diplomprüfungsordnung ab.

(3) Alternativ können die in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Studierenden bis zum 20. Januar 2000 gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich erklären, dass für sie in dem jeweiligen Studienabschnitt die Studien- und Prüfungsanforderungen der Prüfungsordnung vom 4. Mai 1988 (Brem.ABl. S. 129) gelten.

(4) Für Studierende, die die Diplomvorprüfung bereits bis zum Wintersemester 1998/1999 abgelegt haben und das Fach Rechtspsychologie als ein Schwerpunktfach gewählt haben, gilt diese Prüfungsordnung ab dem Wintersemester 1998/1999. Über die Anerkennung von bereits erbrachten Prüfungsvorleistungen entscheidet der DPA auf Antrag. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen im Anwendungsfach Neuropsychologie.

(5) Studierende, die vor dem Wintersemester 1999/2000 ihr Studium aufgenommen haben und bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Diplomvorprüfung noch nicht bestanden haben, legen die Diplomvorprüfung nach der Diplomprüfungsordnung vom 04. Mai 1988 ab (Brem.ABl. S.129). Die Diplomprüfung legen sie nach dieser Prüfungsordnung ab.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft.

Bremen, den 19. Juli 2005

Der Rektor